

Inhalt:
1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt: Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters und Offenlegung der Fortführung von den in Kleingärten erfassten Lauben nebst Übersichtskarte

2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung gemäß § 36 FlurbG im Flurbereinigerungsverfahren Schwaneberg, 24BK0020
3. Impressum



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Magdeburg, 03.05.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung: Bebertal Flur 6 und 8
 Eichenbarleben Flur 5
 Groß_Santersleben Flur 2 und 3
 Hermsdorf Flur 3
 Hohenwarsleben Flur 1
 Niederdodeleben Flur 2, 3, 7 und 8
 Nordgermersleben Flur 21
 Rottmersleben Flur 5
 Schackensleben Flur 2
 Wellen Flur 2 und 4

in der Gemeinde Hohe Börde

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur Lage und zu den Nutzungsarten/Nutzungsgrenzen aktualisiert**. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom 18.05.2017 bis 18.06.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391 567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Im Auftrag

gez.
 VD*in Manuela Brands



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Magdeburg, 03.05.2017

Offenlegung

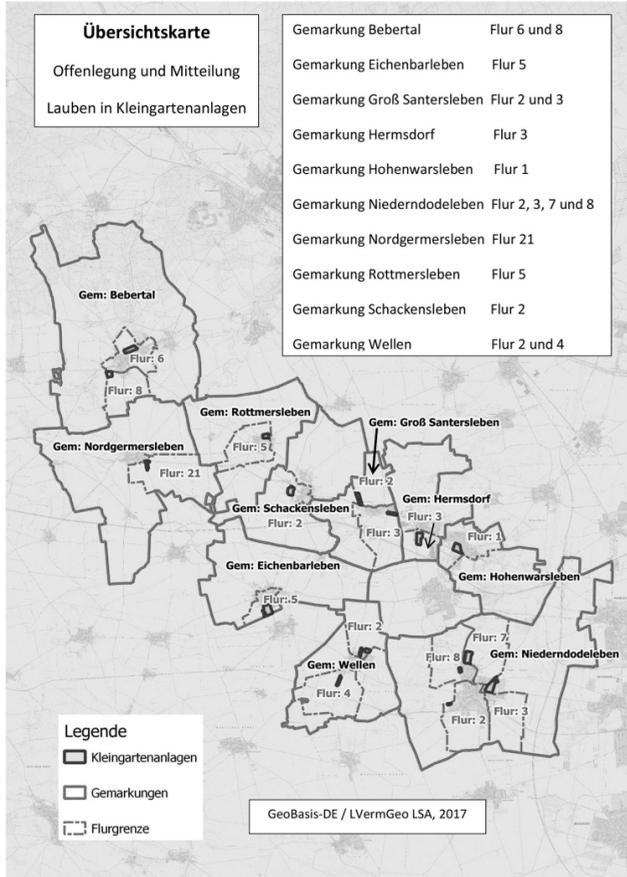
gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S.510)

Für die Gemarkung Bebertal Flur 6 und 8, Eichenbarleben Flur 5, Groß_Santersleben Flur 2 und 3, Hermsdorf Flur 3, Hohenwarsleben Flur 1, Niederdodeleben Flur 2, 3, 7 und 8, Nordgermersleben Flur 21, Rottmersleben Flur 5, Schackensleben Flur 2 und Wellen Flur 2 und 4

in der Gemeinde Hohe Börde

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der **Fortführung der von Amt wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen**.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.



Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom

18.05.2017 bis 18.06.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg während der Besuchszeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische

Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391-567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.
 VD*in Manuela Brands

Amt für Landwirtschaft
 Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben
 Ritterstraße 17-19
 39164 Stadt Wanzleben-Börde
 A.z.: 32.2 – 611B 5.01_W1a_W2a_W2b_teilw
 Verf.-Nr.24BK0020

Wanzleben, den 02.05.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigerungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)*2

„Flurbereinigerungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“

In dem o. g. Flurbereinigerungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigerungsgesetz

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W1a, W2a und W2b teilw) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigerungsverfahrens Schwaneberg - Feldlage, benötigten Flächen zum 01.07.2017 zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Schwaneberg - Feldlage“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Flurstücksverzeichnis und Besitzregelungskarten), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen werden auf vorhandenen Wirtschaftswegen realisiert. Somit ist eine zusätzliche Kennzeichnung in der Örtlichkeit nicht erforderlich.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigerungsverfahrens Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“ wird mit Wirkung vom **01.07.2017** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

- Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung der Anordnung nach §36:

Mit Beschluss vom 24.01.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigerungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigerungsverfahrens Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 14.02.2017 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden und bildet somit eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigerungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigerungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigerungsplan zurückgestellt werden kann. Mit den genannten Wegebaumaßnahmen wird das landwirtschaftliche Wegenetz an die modernen Erfordernisse angepasst. Weiterhin wird das übergeordnete Straßennetz sowie die Ortslagen Blumenberg und Schwaneberg entlastet. Somit erhöht sich die Verkehrssicherheit im umliegenden Bereich. Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.07.2017** zu entziehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigerungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht

des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Mathias Arnold

Mathias Arnold

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
 Übersichtskarte der geplanten Maßnahmen
 Besitzregelungskarten

Hinweise zur Auslegung der Anordnung

Diese Anordnung liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen aus bei der:

- Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal
- Stadt Wanzleben, Markt 1-2, 39164 Wanzleben
- Egelter Mulde, Markt 18, 39435 Egel.
- Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere
- Stadt Staffurt, Haus 1, Steinstraße 19, 39418 Staffurt
- Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen
- Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
- Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde
- Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg, Neues Rathaus; Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg
- Stadt Oschersleben, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)
- Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung in der jeweiligen vorher genannten Stadt oder Gemeinde. Die Wirkungen dieser Anordnung treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Stadt oder Gemeinde ein.

*1 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)
 *2 i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I, S. 1149, 1174)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben

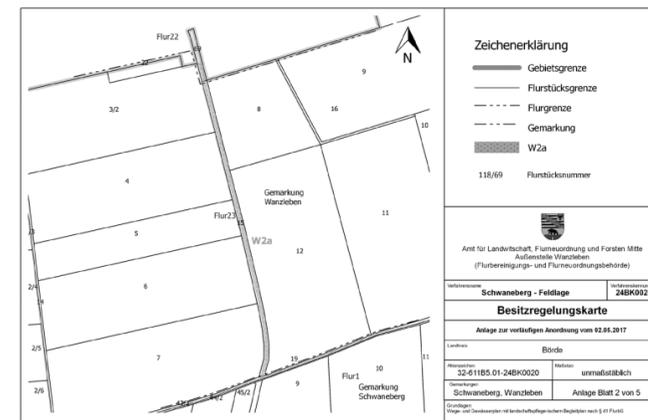
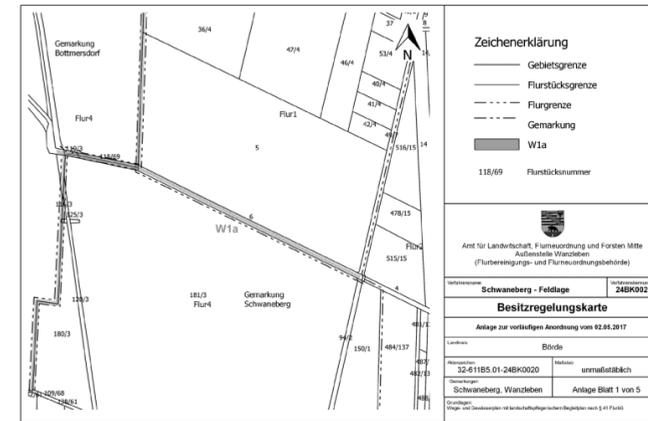
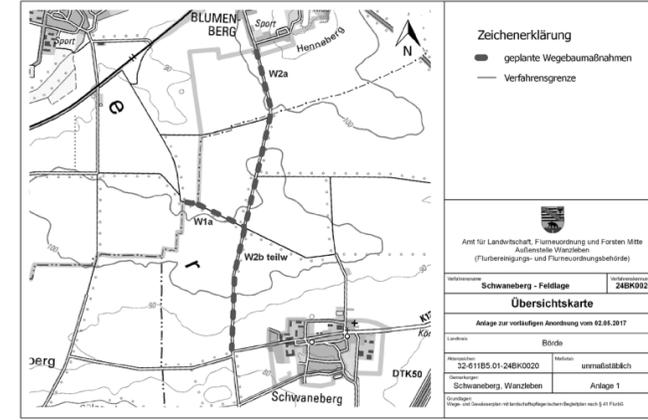
Flurbereinigerungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

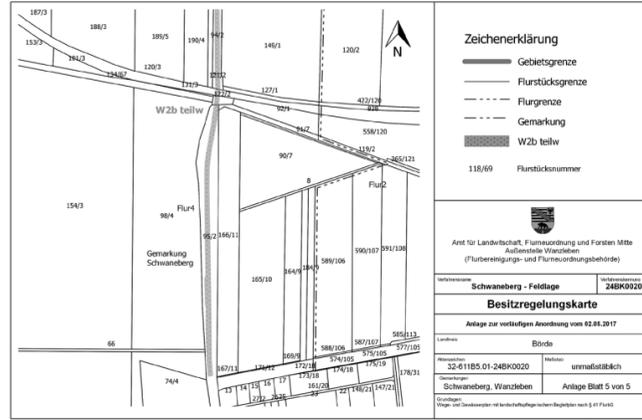
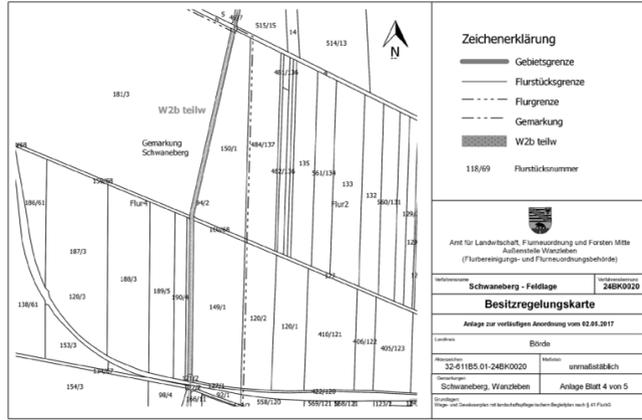
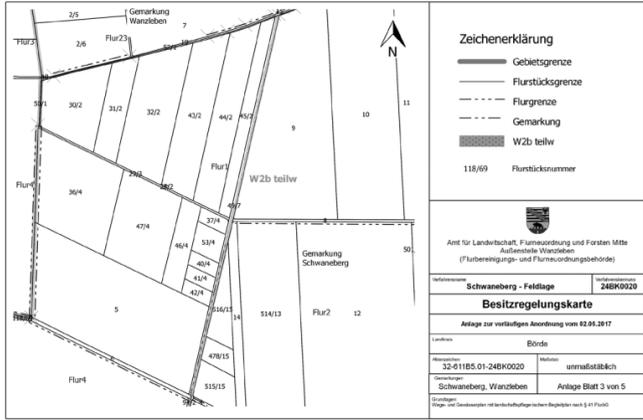
„Flurbereinigerungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 02.05.2017

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche (ha)	Anordnung zum Entzug (ha)	Besitzregelungskarte Blatt
W1a	Schwaneberg	1	6	0,6280	0,28	1
W1a	Schwaneberg	4	118/69	0,0785	0,05	1
W1a	Schwaneberg	4	119/3	0,0180	0,02	1
W2a	Wanzleben	22	69	0,1414	0,03	2
W2a	Wanzleben	23	15	0,7727	0,34	2
W2a	Wanzleben	23	19	0,3647	0,01	2
W2b teilw	Schwaneberg	1	52/1	0,4524	0,01	3
W2b teilw	Schwaneberg	1	49/7	1,3970	0,78	3
W2b teilw	Schwaneberg	1	6	0,6280	0,01	3
W2b teilw	Schwaneberg	4	94/2	0,9998	0,57	4
W2b teilw	Schwaneberg	4	121/2	0,0255	0,01	5
W2b teilw	Schwaneberg	4	120/3	1,9768	0,01	5
W2b teilw	Schwaneberg	4	122/2	0,0252	0,01	5
W2b teilw	Schwaneberg	4	95/2	2,0871	0,22	5





Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

6649860-1
GS + 7/128